

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Stuttgart, 19.12.2023

139/2023

2442/2023

42206/2023

**Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme der örtlichen Zuständigkeit
nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 hatte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an die Städte und Kreise appelliert, die Bemühungen zum Ausbau der Kapazitäten der Unterbringung und Versorgung von UMA weiter zu intensivieren. Zum Ausgleich bestehender Disparitäten zwischen den Stadt- und Landkreisen könnten insbesondere freiwillige Übernahmen von UMA innerhalb Baden-Württembergs beitragen.

Nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII kann ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem eigentlich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen.

Seitens der Jugendämter wurde über den Landkreistag und den Städtetag wiederholt das Anliegen vorgetragen, bei freiwilligen UMA-Übernahmen hinsichtlich der Kostenerstattung des Landes nach § 89d SGB VIII ein unbürokratisches und rechtssicheres Verfahren zu etablieren. Der KVJS hat daraufhin gegenüber dem Land den Vorschlag eingebracht, eine solche **Rechtssicherheit bezüglich der Kostenerstattung auch bei freiwilliger Übernahme der UMA im Wege einer förmlichen Zuweisungsentscheidung durch die Landesverteilstelle herzustellen.**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat diese Anregung aufgegriffen und der Landesverteilstelle UMA des KVJS nunmehr mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 die Weisung erteilt, durch **Bescheid die Zuständigkeitsübernahme nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu bestätigen** (Anlage).

In den folgenden **typisierten Fallkonstellationen ist keine Einzelfallbegründung** erforderlich, um die Vorgaben des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu erfüllen:

- Freiwillige Übernahmen im Rahmen der Familienzusammenführung.
- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunktepapier oder regulär).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunktepapier) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär).

Für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII gelten die Vorgaben des § 88a SGB VIII unter den vorstehenden Maßgaben als gewahrt.

Eine Einzelfallbegründung ist seitens des abgebenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den **folgenden Fallkonstellationen** notwendig, um die Vorgaben des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu erfüllen:

- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in eine Notunterkunft.
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte oder regulär) in eine Notunterkunft.

Für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII in diesen Fallkonstellationen findet eine Prüfung der Einzelfallbegründung statt.

Wir bitten Sie um entsprechende Mitteilung an die Landesverteilstelle des KVJS (unter Angabe der dargestellten Fallkonstellation und ggf. Einzelfallbegründung) von freiwilligen Übernahmen. Anschließend erhalten Sie den zugehörigen Bescheid, welchen Sie bei Anträgen auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII als Anlage beifügen können.

Darüber hinaus bitten wir Sie, die Möglichkeit der freiwilligen UMA-Übernahmen im Rahmen der interkommunalen Solidarität weiterhin verstärkt wahrzunehmen.

Im Übrigen möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass die Jugendämter im Land derzeit berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - sind, alle in Baden-Württemberg erst-eingereisten, verteilfähige UMA zur bundesweiten Verteilung anzumelden.

Vielen Dank für Ihr herausragendes Engagement bei der Aufnahme, Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten jungen Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Benjamin Lachat